



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Besetzung des Schwurgerichts nach dem heutigen und dem
neuentworfenen preußischen Strafprozeßrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mitglieder kann dieser Naturzustand politischer Noth und Naivetät niemals ganz verschwinden, — am wenigsten in unsern deutschen Verhältnissen, die es so mit sich bringen, daß man heute Rechtsanwalt, Schullehrer oder Arzt ist und morgen einer der Gesetzgeber der Nation. Darum gerade bedürfen vorwärtsstrebende Parteien des Führers, der ihren nothwendig befangenen und begrenzten Blick auf den großen Zusammenhang der Dinge richtet. Die technischen Arbeiten der Commissionen zu erledigen mag jedesmal den sachverständigen und geübten Mitgliedern überlassen bleiben. Der politische Führer aber muß jeder solchen Thätigkeit den Werth anweisen, welchen sie für den parlamentarischen Feldzug im Großen und Ganzen besitz; er muß verknüpfen, was sich sachlich sondert, sobald die Verknüpfung, die gemeinschaftliche politische Behandlung zweier oder mehrerer Dinge einen praktischen Erfolg verspricht. Eine Partei, die nicht im höhern Sinn des Wortes Führer hat, kommt allerdings nicht so leicht in die Lage, einen Compromiß einzugehen, weil es ihr an dazu geschickten und dafür Credit besitzenden Händen fehlt, — und es ist wohl keine Frage, daß diese Consequenz der Führerlosigkeit der Fortschrittspartei von ihren Ultras mit Behagen hingenommen wird, weil ein Ultra eben jeden Compromiß verabscheut. Indessen eine führerlose Partei ist nicht bloß zu Vergleichen mit dem Gegner, sondern überhaupt zu jeder rechtzeitigen Bewegung unfähig. Sie vermag ebensowenig siegreichen Krieg zu führen wie zweckmäßigen Frieden zu schließen, es sei denn für die kurze Zeit, wo Stillstehen und Schließen den Feind hinlänglich in Athem erhält. Die Fortschrittspartei hat eben jetzt Anlaß, die Richtigkeit dieser Betrachtung praktisch zu erproben: ihre mangelhafte Organisation hat sie bisher verhindert, ihre Stellung zur Militärfrage den Veränderungen in der thatsächlichen Lage und in der öffentlichen Stimmung entsprechend aufs neue zu fixiren, und plötzlich angeordnete Neuwahlen könnten sie daher in arge Verlegenheit setzen. Es ist hohe Zeit, dieses Versäumniß selbst unter den Erschwerungen der Periode zwischen zwei Landtagssessionen nachzuholen. Es ist Zeit, daß der kämpfende preussische Liberalismus wieder Führer bekomme und eine ununterbrochen wirksame vielseitige Organisation.

Die Besetzung des Schwurgerichts nach dem heutigen und dem neuentworfenen preussischen Strafproceßrecht.

Einen der wichtigsten Punkte bei Beurtheilung der Bedeutung der Schwurgerichte bildet die Zusammensetzung, die Besetzung derselben mit Geschwornen, die Art, wie die Urlisten aller zum Geschwornendienst fähigen Einwohner eines bestimmten Bezirkes und die aus jenen gezogenen engeren Listen der Geschwornen für eine bestimmte Schwurgerichtsperiode des einzelnen Gerichtsortes gebildet werden. Hier ist der Anhalt für Staatsanwälte, Richter und Laien, welche fort und fort über den Mangel der zureichenden geistigen Ausbildung, logischen Schärfe und Consequenz bei den Geschwornen klagen und deshalb das Institut ganz verwerfen möchten; hier ist der Anhalt für eine feudale Regierung und ihre Parteimänner, die partielle Ausübung der hochwichtigen Geschwornenpflichten, zumal in politischen und Preßvergehen und Verbrechen zu rügen und deshalb das Institut für jene Fälle zu beschränken und solche Vorschriften in die Strafproceßordnung einzureihen, welche diese Parteiwirkung unmöglich machen, vielleicht aber auch der Regierung Mittel an die Hand geben, ihren eigenen Parteeinfluß bei der Bildung der Schwurgerichte geltend zu machen.

Die Systeme über die Besetzung der Schwurgerichte unterscheiden sich je nach der verschiedenen Auffassung dieser Gerichte, je nachdem man den Geschwornendienst als staatsbürgerliche Last oder als Urwählerrecht oder als Ehrenamt ansieht; ferner je nachdem die Regierung das Schwurgericht mit Vertrauen oder Mißtrauen betrachtet. Letzteres war der Hauptgrund, weshalb man in Frankreich seit 1796 die Gesetzgebung über die Bildung der Schwurgerichtslisten elfmal geändert hat. Man unterscheidet aber vornehmlich zwei Grundrichtungen dieser Bildung. Nach dem ersten System werden schon die Urlisten (d. h. die Listen aller zum Geschwornendienst in einem bestimmten Landesbezirke fähigen Einwohner) mit solcher Sorgfalt gebildet, daß in dieselben nur Geschworne mit voller präsumtiver Intelligenz und Unabhängigkeit aufgenommen werden, so daß dem Loose überlassen werden kann, hieraus die Geschwornen der Dienstliste (d. h. der Liste aller für eine bestimmte Schwurgerichtsperiode eines Gerichtsortes designirten Geschwornen) zu ziehen. Diesem System folgte die Strafproceßordnung Nordamerikas und Braunschweigs. Nach dem zweiten System wird die Urliste auf einer breiten Grundlage entworfen, zur Bildung der Dienstlisten hieraus muß aber dann eine erhebliche Sorgfalt verwendet werden.

Betreffs der Bildung der Urlisten sind in den bestehenden Gesetzen wieder folgende Richtungen zu unterscheiden. — Die erste: Alle Staatsbürger, welche ein gewisses Alter haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, kommen in die Urliste. Dies geschah z. B. in Frankreich seit 1848. — Die zweite: Nur diejenigen Personen, welche gewisse Steuern zahlen, gehören in die Liste. Hierbei faßt man aber entweder den höheren Censuß als Vermuthungsgrund auf, daß die denselben zahlenden Personen die nöthigen Eigenschaften der Geschwornen besitzen, oder man will nur den ärmeren Bürger von der Last des Geschwornendienstes befreien. In dem einen Falle können nur die Höchstbesteuerten Geschworne sein, (so in den Gesetzen von Hannover, Preußen, Oldenburg), während in dem andern Falle nur ein geringer Censuß verlangt wird. — Die dritte: Man verbindet den Maßstab der Steuern mit dem der geistigen Fähigkeiten, indem man gewisse Personen, die nicht die sonst nöthige Steuerhöhe entrichten, doch wegen ihrer Stellung im Staate auf die Urlisten setzt. So war es in Frankreich von 1827—1848, und so ist es heute in den meisten Staaten Deutschlands. — Die vierte: Die Wahl aller Bürger oder bestimmter Commissionen derselben entscheidet in den einzelnen Bezirken über die Füllung der Urlisten. Erstere Wahl gilt gesetzlich in der Schweiz, letztere speciell in Genf. Ein ganz eigenthümliches Gesetz gilt in Frankfurt, wo aus verschiedenen Körperschaften, von denen jede eine gewisse politische Partelung vertritt, die Wahlbehörde gebildet wird.

Betreffs Bildung der Dienstliste aus der Urliste unterscheidet man folgende Arten der Reduction. Man läßt nur das Loos entscheiden (so in Nordamerika, in Braunschweig, vgl. oben), oder ein Volksbeamter reducirt die Urliste (so der Sheriff in England), oder man überträgt das Amt einem Collegium oder einzelnen Vertrauensmännern z. B. den Gemeinderäthen, Landräthen, oder höhere Verwaltungsbeamte üben es aus, indem sie nur die Fähigsten auf die Dienstliste setzen sollen.

Der heutige Besetzungsmodus in Preußen gründet sich auf die §§ 62 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1849 und Artikel 55 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Nach diesen Gesetzesstellen muß, wer die Fähigkeit eines Geschwornen haben soll, ein Preuße und 30 bis 70 Jahre alt sein, die bürgerlichen Rechte vollständig genießen, lesen und schreiben können, wenigstens ein Jahr in der Gemeinde wohnen, in welcher er sich aufhält, und classifizierte Einkommensteuer oder wenigstens 16 Thlr. jährlich an Klassensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Zuschläge oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer zahlen oder zu zahlen haben, falls eine dieser Besteuerungsarten bestände. Letztere Censusschranke greift jedoch nicht Platz bei Rechtsanwälten, Notaren, Professoren, approbirten Aerzten und den Beamten, welche entweder

von dem Könige unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich beziehen. — Ausgenommen aber aus der Zahl der hiernach Fähigen und zu Geschwornen nicht zu berufen sind 1) die Minister und Unterstaatssecretäre, 2) die richterlichen Beamten, Staatsanwälte, Staatsanwaltsgehilfen, 3) die activen Militärpersonen, 4) die Regierungspräsidenten, Provinzialsteuerdirectoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, 5) die Religionsdiener aller Confessionen, 6) die Elementarschullehrer, 7) die Diensthoten,

Aus den hiernach zum Geschwornendienste fähigen Bewohnern der einzelnen Theile Preußens entwickeln sich nun die Ur- und Dienstlisten der einzelnen Bezirke folgendermaßen.

Zunächst die Urlisten legt für jeden landrätthlichen Kreis jährlich im September der Landrath an, für jede Stadt, die zu keinem landrätthlichen Kreise gehört, der Magistrat oder, wo kein Magistratscollegium besteht, der Vorstand der Gemeindeverwaltung. In den Urlisten stehen alphabetisch, in Nummern, nach Namen, Stand, Alter, Wohnort die Personen, welche in jeder Stadt, jedem landrätthlichen Kreise zu Geschwornen berufen werden können. Diese Listen müssen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Wer mit Unrecht eingetragen oder übergangen zu sein behauptet, meldet in dieser Frist seine Einwände zu Protokoll. Ueber dieselben entscheiden die Behörden, welche die Urlisten abfaßten; erachten sie sie als begründet, so berichtigen sie demgemäß die Liste innerhalb drei Tagen nach obiger Frist. Außerdem müssen die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung über die Qualifikation der in die Urlisten aufgenommenen Personen zum Berufe der Geschwornen mit den Directoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache nehmen und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen eintragen.

Nun die Dienstlisten. Nach Abschluß der Urlisten werden dieselben in dem Regierungsbezirke dessen Regierungspräsidenten übersendet. Er stellt sie definitiv fest und fertigt daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk seines Regierungsbezirkes eine besondere Jahresliste, dahinein er alle die Personen der Urliste auswählt und einträgt, welche er zur Function als Geschworne für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Daneben stellt er eine Liste von Ergänzungsgeschwornen zusammen aus denjenigen Personen der Urliste und zwar für jeden einzelnen Schwurgerichtsbezirk, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, in beliebiger Anzahl.

Vierzehn Tage vor dem Beginn jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 48 aus der obigen Jahreshdienstliste herausgezogenen Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht. Die Liste der Ergänzungsgeschwornen geht diesem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauch während des

Laufes desselben zu. Der designirte Vorsitzende des Schwurgerichts reducirt die 48 auf 30, und diese 30 Personen sind dann zu Geschwornen bei dem Schwurgerichte für die bevorstehende Sitzungsperiode berufen und werden auf den Eröffnungstag der Sitzungen geladen. Wer so als Geschwornener an den Verhandlungen des Schwurgerichts theilgenommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden. Die Bestimmungen über die Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche der Geschwornen dürfen wir hier übergehen.

Sind beim Beginn der Verhandlungen einer Schwurgerichtssache wegen des Ausbleibens einzelner Geschwornen oder wegen der ihnen erteilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 24 Geschworene vorhanden, so wird vom Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschwornen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 30 ergänzt. Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschwornen, daß mehr als 30 Geschworne anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschwornen in umgekehrter Reihenfolge, als in der sie gezogen sind, so viele zurück, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschwornen übrigbleibt.

Dem verhafteten Angeklagten muß am Tage vor der Verhandlung seiner Sache die Dienstliste der Geschwornen dieser Sitzungsperiode zugestellt werden. Der nicht verhaftete Angeklagte, bei welchem dieses nicht geschieht, ist dagegen berechtigt, am Tage vor der Verhandlung seiner Sache und bis zum Beginn derselben die Dienstliste beim Gerichte einzusehen oder eine Abschrift derselben zu empfangen.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage ihrer Verhandlung in öffentlicher Sitzung, in der der Vorsitzende, der Gerichtsschreiber und ein Vertreter der Staatsanwaltschaft zugegen sein müssen. Kommen an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung, so kann die Bildung des Schwurgerichts für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen. Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt auch für die folgenden Sachen desselben Tages, wenn Staatsanwalt und Angeklagte es genehmigen. Es muß indeß ein neues Schwurgericht für diejenige Sache gebildet werden, welche erst am vierten Tage nach dem Tage der Bildung des vorhergehenden Schwurgerichts beginnt. Streitigkeiten über die Bildung des Schwurgerichtes entscheiden die Richter des dazu gehörigen Schwurgerichtshofs.

Die Namen der 30 Geschwornen werden nun in Gegenwart des Staatsanwalts und Angeklagten aufgerufen, und die Namen der darauf antwortenden Geschwornen legt der Gerichtsschreiber in die Loosungsurne. Aus dieser zieht sie nach Umschüttlung des Gefäßes der Vorsitzende. Sogleich nach der Ziehung jedes Namens erklären der Staatsanwalt, dann der Angeklagte oder Bertheidiger

ihren Willen durch die Worte „angenommen“, oder „abgelehnt“. Ablehnung oder Zurücknahme derselben sind nach Ziehung des folgenden Namens unzulässig. Die Gründe für die Ablehnung sollen nicht angegeben werden. Ablehnungen sind indeß nur so viele gestattet, als Geschworne über zwölf anwesend sind; davon dürfen der Staatsanwalt einerseits und der oder die Angeklagten nach vorübergehender Einigung andererseits, jeder die Hälfte ablehnen; bei ungerader Zahl darf die Seite des oder der Angeklagten einen Geschwornen mehr als der Staatsanwalt ablehnen. Einigten sich die mehreren Angeklagte nicht über die Ablehnungen, so wird die Zahl derselben unter sie gleich vertheilt; betreffs der nicht gleich zu theilenden Ablehnungen nennt das Loos den dazu berechtigten Angeklagten. Die Reihenfolge der Ablehnungen bei den Angeklagten hängt gleichfalls vom Loose ab. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

Zwölf Geschworne müssen übriggelassen werden, sie bilden das Schwurgericht und nehmen bei Beginn der Verhandlung in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein. Indesß kann der Vorsitzende noch vor der Ziehung bestimmen, daß außer jenen zwölf noch einer oder zwei Ersatzgeschworne gezogen werden sollen; hier vermindert sich dann die Gesamtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschwornen. Letztere treten in der Reihenfolge ihrer Ziehung an die Stelle des oder der etwa ausgetretenen ausfallenden Geschwornen. Daher müssen sie der ganzen Verhandlung, wie die Geschwornen, nur auf besonderen Sitzen, beiwohnen.

Dieses sind die jetzt geltenden preussischen Vorschriften über die Bildung des Schwurgerichts, sie gestatten im Vergleich mit den obigen allgemeinen Grundsätzen der Einleitung einen Einblick, inwieweit das heutige preussische Strafrecht die geistige Fähigkeit der Geschwornen berücksichtigt und inwieweit es einer Partei im Lande, besonders der Regierungspartei die Möglichkeit eröffnet, auf die Besetzung und Bildung der Schwurgerichte allgemein, dann für die einzelne Schwurgerichtsperiode, endlich sogar für die einzelne Schwurgerichtsfache einzuwirken. Hinsichts letzteren Punktes sei nur darauf verwiesen, daß die Verwaltungsbehörden gerade in den maßgebendsten Zielpunkten die Bildung der Ur- und Dienstlisten leiten, nämlich zunächst die Landräthe für einen großen Theil der Urlisten, dann die Regierungspräsidenten für alle Dienstlisten der Geschwornen und Ergänzungsgeschwornen. Wenn die so präparirten Listen der 48 Geschwornen für die nächste Schwurgerichtsperiode dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, also einem Justizbeamten, zugehen, kann, falls zuvor eine parteiische Auswahl geschah, seine Reduction von 48 auf 30 Personen nichts mehr an dem Charakter der Besetzung ändern, — zumal ihm meistens die Parteistellung der designirten Personen unbekannt ist, der Regierungspräsident dagegen durch die Bemerkungen der Landräthe und Gemeindevorsteher

über die sogenannte „Qualification der Personen zum Berufe der Geschwornen“ in der Urliste vortrefflich unterrichtet wird. Hierzu kommen dann noch die Ablehnungen durch den Staatsanwalt.

Die Motive des Gesetzes vom 3. Januar 1849, welche unsere Frage ausdrücklich die wesentlichste in Betreff der Schwurgerichte nennen, weisen zunächst den Vorschlag ab, durch die politischen Urwähler die Geschwornen wählen zu lassen. Das sei nicht eine Aufgabe der Urwähler, die nöthigen Rücksichten des Schwurgerichts könnten dadurch zu sehr gefährdet werden. Durchaus erforderlich sei, zu Geschwornen nur Personen zu berufen, die voraussichtlich ihre schweren Pflichten mit Festigkeit und Umsicht erfüllen würden. Man weist dann auf die großherzoglich hessische und bayrische Gesetzgebung, doch sei Preußen dadurch besonders begünstigt, daß es die hierüber in den längst bestehenden Schwurgerichten der Rheinprovinz gemachten Erfahrungen auf die andern Provinzen anwenden könne. So habe man die rheinischen Vorschriften über die Befähigung zum Geschwornen und über die Bildung der Geschwornenlisten herübergenommen. Auf die Vermögensverhältnisse der Personen müsse betreffs des ersteren Punktes deshalb Rücksicht genommen werden, weil der Besitz größere Unabhängigkeit und Festigkeit gegen alle Einflüsse von oben und unten gebe (?). „Erst die Zukunft kann lehren, inwiefern bei der Berufung der Geschwornen eine andre Grundlage sich annehmen läßt, ob namentlich die Geschwornen aus der Gemeindevertretung hervorgehn oder gleich dieser von den Gemeindevählern gewählt werden können. Dies wird aber erst nach Einführung einer neuen Gemeindeordnung der weiteren Erwägung unterliegen können.“

Aus den Verhandlungen der Commission des Abgeordnetenhauses von 1851 — 1852 über die hier besprochenen Gesetzesstellen erwähnen wir nur Folgendes. Betreffs der oben besonders hervorgehobenen Bemerkung, welche von den Kreislandräthen und Richtersdirectoren über die Qualification der Personen der Urliste zum Geschwornendienste in die Urliste gesetzt werden sollen, verweist die Commission darauf, daß die Kreisrichtersdirectoren die Qualification ihrer Richtersingefessenen für die Geschwornenfuction besser kennen und beurtheilen können als die Verwaltungsbeamten. Dann fügt sie sehr gravirend für obige Vorschrift hinzu: Gerade das Urtheil der Richtersdirectoren sei um so mehr zu berücksichtigen, als ihre richterliche Stellung dafür bürgere, daß sie dabei unbefangen und parteilos zu Werke gehn würden. Auch die Reduction der Geschwornen von 48 auf 30 durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts hält die Commission nicht für die Unabhängigkeit der Stellung des Vorsitzenden gefährdend, aber gerade diese Reduction halte die Garantie aufrecht, welche die öffentliche Meinung darin finde, daß die Feststellung der Dienstliste nicht ganz in die Hand der Verwaltungs-

beamten gelegt sei. Also selbst die oben für unbedeutend und gegenüber der etwa parteiisch gebildeten Geschwornendienstliste für wirkungslos erklärte Reduction gilt hier noch als Sicherung gegen den geradezu befürchteten Parteeinfluß der Regierung auf die Besetzung der Schwurgerichte.

Die Debatten des Abgeordnetenhauses über das Gesetz vom 3. Mai 1852 lassen uns nur vereinzelt noch klarer in die Bedeutung der hier ventilirten Bestimmungen blicken. Der oben aufgeführte Steuersatz, welcher eine der Grenzen der Fähigkeit zum Geschwornendienste bildet, wird hier ganz besonders befürwortet. Möglichst niedrig und zwar innerhalb der obigen Ansätze müsse er gegriffen werden, damit man eine genügende Anzahl von fähigen Personen und darunter besonders die Grundbesitzer erhalte; denn der Grundbesitz gewährleistet ein bedeutendes Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, für die öffentliche Ordnung und Handhabung der Gesetze, zumal die Landleute thäten sich durch gesundes Urtheil und Charakterfestigkeit hervor. Die Männer des Volkes, der Praxis traten hier also dem obigen Motive der Regierung für diese Gesetzesstelle geradezu entgegen und mit Recht.

Desto mehr Interesse und Belehrung in heiterm und ernstem, politischem und unpolitischem Sinne bieten die Verhandlungen der ersten Kammer über unsre Frage. Man verlangte: daß auch die praktischen Aerzte und Geburtshelfer wegen ihrer nothwendigen und oft unvertretbaren Assistenz in Krankheitsfällen vom Geschwornendienste ausgeschlossen würden, begnügte sich indeß mit dem nicht parlamentarisch formulirten Wunsche. Ebenso wies man darauf hin, daß eine Menge „sehr geeigneter und wackerer Männer“ durch den Steuercensus vom Geschwornenamte ausgeschlossen seien. Man mußte indeß selbst hinzufügen, daß das Wie der Abhilfe eine andre Frage sei. (Ein Theil der im Census liegenden offenbar ungerechtfertigten Schranke wird übrigens, wie oben gezeigt, durch die gesetzlichen Ausnahmen von diesem Census auf geeignete Weise vermieden.) Ja der Freiherr v. Hertefeld ging so weit, trotz der bereits dreifach vorgesehenen Prüfung der Qualifikation der designirten Personen noch statt des „lesen und schreiben können“ zu beantragen: Die betreffenden Personen müßten „die zur Geschwornenfunction erforderlichen intellectuellen Fähigkeiten nachweisen“, indem er sich klug und feudal durch den Zusatz aus der Schlinge zog: Wie der Nachweis geführt werden soll, bestimmt der Justizminister (!). Solch ein Nachweis sei nöthig, um §. 90 der preussischen Verfassung zu genügen, der die gesetzliche Qualifikation der berufenen Richter verlangt. Geschworne seien zwar keine Richter, aber mit diesen so eng verbunden, daß sie in den Folgen nicht getrennt werden könnten (?). Sollte der Antrag nicht angenommen werden, so stellte er einen zweiten dahin: — zu dem politischen Rechte, als Geschworne zu fungiren, kann niemand gezwungen werden. Sollten in einem Schwurgerichtsbezirk von den zu diesem Rechte berufenen so Viele dessen Ausübung verweigern, daß kein Schwurgericht

gemäß §. 82. gebildet werden kann, so erläßt der Gerichtshof das Urtheil ohne Mitwirkung der Geschwornen. Unsr politische Rechte seien nämlich allgemein freiwillige. Er kenne „im Staatsorganismus nur drei Functionen, denen die Sicherheit der Person, materielles und geistiges Wohl ihrer Mitbürger anvertraut ist, ohne daß sie dazu ihre Qualification nachzuweisen verpflichtet sind, nämlich die Geschwornen, Kammerdeputirten und Postillone.“ Allein die letzteren zwei übernahmen freiwillig, die Geschwornen gezwungen ihr Amt. Der Berichterstatter der Commission erwiderte hierauf sehr richtig und maßvoll, der Antragsteller solle doch lieber sogleich direct die Aufhebung der Schwurgerichte beantragen. Diese seltsamen Anträge des Freiherrn fielen mit 3 gegen 97 Stimmen.

Die Auswahl der Geschwornen aus der Urliste für die Dienstliste durch die Regierungspräsidenten wurde selbst in diesem Hause angegriffen. Freiherr v. Forstner wünschte eine Auswahl aus der Urliste für jede Sitzungsperiode durch das Loos; denn eine einzelne Person werde bei einer so wichtigen Function immer mehr oder weniger befangen sein. —

Die neuentworfene preussische Strafproceßordnung hält — freilich in der Absicht einer neuen Systemlosigkeit bei Auswahl der Geschwornen, wovon unten gesprochen wird — im Wesentlichen die heutigen Vorschriften über die Bedingungen zur Berufung als Geschworne in nur veränderter Ordnung aufrecht. Das Lesen- und Schreibkönnen fällt bei ihr hinsichtlich „der intellectuellen Fähigkeiten“ der Geschwornen aus. (Vergl. unten.) Dieses dürfte gerechtfertigt sein; denn ein Maß intellectuellen Fähigkeiten liegt in dem Lesen- und Schreibkönnen nicht. Andre Vorschriften der Regierung ferner, deren Resultate freilich allmählig erst zu Tage treten, sichern die allgemeinste Verbreitung jenes Könnens; endlich dürfte der Censur, wenn auch unbeabsichtigt, wie unten gezeigt wird, schon gegen Geschworne sichern, welche dieser elementaren Kenntniß entbehren. — Den Censur beschränkt der neue Entwurf auf die obigen Sätze der Einkommen- und Classensteuer und deren analog auf die Fälle, wo keine Classensteuer gezahlt wird, ausgedehnten Maßstab. Denn nur diese Steuern geben einen sichern Anhalt für das reine Einkommen einer Person; Gewerbesteuer, Grundsteuer und Gebäudesteuer entscheiden hierüber nicht. Sollte, sagen die Motive richtig, in Folge dieser Neuerung für einzelne Bezirke die Zahl der zu Geschwornen zu berufenden Personen allzusehr beschränkt erscheinen, so würde eine Herabsetzung des Classensteuersatzes in Frage kommen müssen. — Von den Ausnahmen dieses Censur im heutigen Strafproceß (Rechtsanwälte, Notare, Professoren, Aerzte) ist in dem neuen Entwurf nach Vorgang des für Hohenzollern erlassenen Gesetzes vom 30. April 1851 mit Recht Abstand genommen. Die genannten Personen sind meistens wegen ihrer Steuersätze dennoch als Geschworne wählbar; auch

Grenzboten III. 1865.

müssen sie, was theilweise schon in den oben angeführten Verhandlungen betont wurde, wegen ihres Berufes eher vom Geschwornendienste möglichst befreit als besonders zu ihm herangezogen werden. Auch die neuen Motive weisen hierauf hin. Betreffs der Beamten aber, die nach heutigem Rechte noch unter die Ausnahme in oben angegebener Weise fallen, verändert der neue Entwurf die Ausnahme dahin: Alle öffentliche Beamte sind von obigem Censur ausgenommen, wenn sie mit wenigstens 600 Thlr. besoldet werden. Die neuen Motive halten es, namentlich mit Rücksicht auf die Städte, in denen keine Classensteuer besteht, wünschenswerth, an der Besoldung der Beamten eine feste Norm für ihre Wählbarkeit zu gewinnen. Die heutige Unterscheidung, je nachdem die Beamten vom Könige unmittelbar ernannt sind, oder nicht, ist glücklich beseitigt; aber warum griff man den verhältnißmäßig hohen Maßstab der 600 Thlr. heraus? Er schließt eine Reihe von Beamten, welche nicht den gesetzlichen Censur erreichen und deren Gehalt leider unter 600 Thlr. beträgt, vom Geschwornendienste völlig aus, während ihre in Amtsfunktionen erheblich ausgebildeten geistigen Fähigkeiten den Schwurgerichten vortreffliche Dienste leisten, zur allmäligen Herausbildung Mitgeschworne für die tüchtige Erfüllung ihrer Pflichten sich vorzüglich eignen und endlich den vielgehörten Klagen über die Unbildung der Schwurgerichte unmittelbar abhelfen könnten. Dieser Mißstand bleibt offenbar bestehen, selbst wenn man den Censur hier auch gar nicht als Maßstab der Fähigkeiten brauchte (s. unten). Es ist überflüssig, alle die hierher gehörigen Beamtenklassen aufzuführen. Doch mag zum Ueberflus darauf verwiesen werden, daß selbst ein Haupttheil der außerordentlichen Professoren der Universitäten, wenn überhaupt, so nur mit 400 Thlr. fest besoldet wird, während sie meistens dem Censur nach ebenfalls nicht zu Geschworne wählbar sind und doch immer noch mehr Zeit und auch oft mehr Lust und Geschick, als die älteren ordentlichen Professoren haben, ihren Pflichten als Geschworne allseitig in dem eben angegebenen Sinne zu genügen.

Die erforderliche Eigenschaft, welche das heutige Recht in dem Ausdruck „Bollgenus der bürgerlichen Rechte“ zusammenfaßt, zertheilt der neue Entwurf in drei Momente: die Person muß 1) nicht in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung, Geschworne zu sein, entbehren, 2) nicht der selbständigen Verwaltung ihres Vermögens durch gerichtliches Erkenntnis entsetzt sein (wegen Verschwendung, Wahn- oder Blödsinn), 3) nicht als Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer in Concurs oder Fallimentszustand verfallen sein, ohne bisher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt zu haben. Betreffs des dritten Punktes erklären die Motive auch den gemeinen Concurs ganz richtig als Grund, Personen vom Geschwornendienste auszuschließen. Diesen Grund aber, wie ihm ähnliche, z. B. criminelle Verurtheilung (ohne Ehrenstrafe) wegen eines die allgemeine Achtung beeinträchtigenden Vergehens, sollen die

zuständigen Beamten bei Aufstellung der Dienstliste berücksichtigen, da das Gesetz sie nicht erschöpfen könne. Das Gesetz könne hier nur die Mängel hervorheben, welche die bürgerlichen Rechte schmälern, z. B. den kaufmännischen Concurß gemäß §. 310 der Concurß-Ordnung vom 8. Mai 1855.

Endlich erklärt der Entwurf für vom Geschwornendienste befreit 1) die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages für die Dauer der Sitzungsperioden desselben; 2) die einmal mitwirkenden Geschwornen bis zum Schlusse des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Im zweiten Falle wird also die Wiedereinberufung des Geschwornen während dieser Zeit auch nicht mehr mit dessen Einwilligung, wie im heutigen Rechte, zugelassen.

Ueber die allgemeine Qualifikation zum Geschwornen sprechen die Motive sich dahin aus, daß der neue Entwurf dieselbe nicht nach gewissen Kategorien ein für allemal festsetzen könne, noch wolle, daß sie vielmehr auf individuellen Eigenschaften beruhe, welche bei jeder einzelnen zu wählenden Person geprüft werden müßten. Dieses System (vielmehr diese Systemlosigkeit) liege im Wesentlichen schon dem heute geltenden preußischen Gesetz vom 3. Januar 1849, so wie dem Frankreichs vom 4. Juni 1853 zu Grunde; nach ihm beschränke sich die Gesetzgebung darauf, einmal die absolut unfähigen Personen von vornherein auszuschließen und die wahlfähigen Classen der Gesellschaft zu begrenzen, sodann die zur Auswahl berufenen Behörden zu nennen. Daß diese Sätze sowohl allgemein betreffs der Systemlosigkeit, welche hier vielleicht reactionär-parteiischen Intentionen entspricht, als mit Rücksicht auf das preußische Gesetz vom 3. Januar 1849, das gerade die Systeme des Censur und der geistigen Fähigkeiten vereinigt, nur theilweise richtig sind, zeigen die vorausgeschickten Erörterungen; diese halbe Unrichtigkeit hat indeß bei den Bestimmungen über die Qualifikation zum Geschwornendienste im neuen Entwurfe deshalb nicht wichtige Folgen, weil er in diesen einzelnen Vorschriften wesentlich die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht hält. Dies gilt selbst für den beibehaltenen Steuersatz der Wahlfähigen. Hier sagten zwar die neuen Motive, er solle keine Bürgschaft für die persönliche Befähigung gewähren, sondern nur bezwecken, die Personen vom Geschwornendienste zu befreien, deren Heranziehung in Anbetracht ihrer Vermögensverhältnisse eine Unbilligkeit sein würde. Allein die Feststellung desselben Satzes in dem Gesetz vom 3. Januar 1849 erfolgte, wie die darüber gepflogenen Debatten der Volksvertreter und vor allem die Motive der Regierung zu jenem Gesetze lehren, gerade mit Rücksicht auf die darin ungefähr zu messende und zu treffende geistige Fähigkeit und Unabhängigkeit. Erscheint dies als eine vage Vermuthung und Messung, so ist doch ebenso vage die neue Motivirung, daß gerade dieser Steuersatz die Grenze zwischen unbilliger und billiger Belastung der einzelnen Geschwornen bilde (eine Belastung im allge-

meinen Sinne ist es für jeden). Und eben weil — mit Ausnahme des Lesen- und Schreibenskönnens — die Fähigkeitsbestimmungen des Gesetzes von 3. Januar 1849 beibehalten werden, offenbart sich auch die Inconsequenz in dieser Stelle des neuen Entwurfs. Denn, wenn einmal bloß jeder einzelne Fall systemlos in seiner Fähigkeit zu prüfen sein soll, wenn der Censur nur der unbilligen Belastung wehren soll, warum werden dann doch zwei Grenzen für das nöthige Alter, drei Grenzen für die nöthige Ehrenhaftigkeit und Rechtsfähigkeit aufgestellt, und warum nimmt der neue Entwurf dann doch von dem Censur die Beamten mit 600 Thln. Gehalt aus und erklärt sie auch ohne Censur für wählbar zum Geschwornendienst? Daß endlich bei Durchführung des Censur nur als angeblicher Grenze der billigen Belastung die Urlisten in ihrem Kerne, geistig fähige und charakterfeste Personen zu bieten, beeinträchtigt werden, liegt auf der Hand, wenn wir der bekannten socialen Mißverhältnisse zwischen durchgängiger Vertheilung der geistigen Bildung und des materiellen Besitzes gedenken. Ein Beispiel aus der Reihe der Beamten ist oben schon angeführt. Also beeinträchtigt der neue Entwurf geradezu die geistige Emporbildung der Schwurgerichte, die doch, wenn dieses wichtige Institut einmal beibehalten werden soll, allseitig gewünscht wird und dringend nöthig scheint. — Näher auf den wichtigen Punkt einzugehen, verbietet der Ort dieses Aufsatzes.

Auch hinsichtlich der Bildung der Urlisten bleibt der neue Entwurf, abgesehen von einigen unbedeutenden Aenderungen, bei den heutigen Vorschriften des Strafprocesses. Nur eine Aenderung ist wesentlich. Nicht mehr mit dem Gerichtsdirector erster Instanz bespricht der Landrath oder Magistrat die Qualification der einzelnen Personen der Urliste, sondern der Landrath, in den Städten der Magistrat, soll allein handeln. Wir verweisen darauf, wie wichtig den Berathern unserer heutigen Strafprocessordnung gerade die Zuziehung der richterlichen Person hierbei erschien, und wie man in ihr eine Schranke gegen politische Beeinflussung der Schwurgerichtsbefetzung durch die Regierung und ihre Verwaltungsbeamten sah. Wenn das im Jahre 1851 der Fall war, so dürfen wir heute, wo der Parteieifer viel höher stuhet, nimmermehr diese Stütze der inneren Freiheit und Gerechtigkeit opfern. In dem neuen Entwurf ist dieser Punkt gerade umgekehrt, wie im geltenden Strafprocess vorgeschrieben. Denn heute muß der Landrath nach Besprechung mit dem Gerichtsdirector lediglich „die von dem Letzteren gemachten Bemerkungen in die Liste eintragen“ (Art. 57 des Ges. v. 3. Mai 1852), nach dem neuen Entwurf soll der Landrath ohne solche Rücksprache nur seine eigenen Bemerkungen darin verzeichnen.

Für die Dienstlisten aber soll eine wesentliche Aenderung eintreten. Der Regierungspräsident stellt die Urlisten für jeden Schwurgerichtsbezirk fest und sendet sie nebst den Bemerkungen des Landraths oder Magistrats sogleich

an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und dieser entwirft daraus die Jahresdienstliste der Geschwornen. In derselben Weise wird von ihm aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofs oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine Liste der Ergänzungsgeschwornen zusammengestellt. In jeder Liste müssen doppelt so viele Personen, als das Bedürfnis erfordert, stehn. Beide Listen überschießt derselbe darauf dem Oberstaatsanwalt und für den Sprengel eines jeden Collegialgerichts erster Instanz dem Präsidenten oder Director desselben. Diese Beamten haben sich in 14 Tagen über die Qualification der aufgeführten Personen zum Geschwornendienste schriftlich zu äußern. „Die Wahl der Mittel, um sich die hierzu erforderliche Kenntniß zu verschaffen, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.“ Nach Eingang dieser Aeußerungen reducirt der erste Präsident des Appellationsgerichts die Listen auf das vorhandne Bedürfnis und stellt sie damit fest. Im Weiteren soll dann unser heutiges Verfahren wieder Platz greifen.

Die Motive zu dieser Neuerung fordern, daß, wer die Dienstliste feststellt, möglichst den Wünschen der in die Urliste eingetragenen Personen fern stehe; von letzteren begehrten meist die Fähigen eine Befreiung vom Dienste, die Unfähigen eine Berufung. Da nun für den allerdings personenkundigeren Regierungspräsidenten doch die Bemerkungen des Landraths allein maßgebend sein würden, müsse ihm der Chespräsident des Appellationsgerichts vorgezogen werden, für den jene Bemerkungen auch nutzbar gemacht werden könnten. Denn durch diese Neuerung erst werde die Feststellung der Dienstliste in den Mittelpunkt der schwurgerichtlichen Rechtspflege verpflanzt und den richterlichen Beamten anvertraut, der das unmittelbarste Interesse dabei habe, daß jene Rechtspflege in seinem Departement sachgemäß gehandhabt werde, und der zugleich in der Lage sei, bei der Aufstellung der einzelnen Sessionsverzeichnisse auf die Eigenthümlichkeit der anstehenden Sachen Rücksicht zu nehmen. Nun müsse seine Information über die einregistrierten Personen möglichst vollständig gemacht werden: daher die eben erwähnte mehrfache Begutachtung der Gerichtsdirectoren und selbst des Oberstaatsanwalts. Die processualische Stellung des Letzteren könne kein Hinderungsgrund sein, seine Personenkenntniß zu verwertben, zumal ja hier das Gutachten über bestimmte Personen der Liste erfolge und die Schätzung des Gutachtens allein beim Chespräsidenten stehe, „welches durch die Vergleichung mit den gutachtlichen Aeußerungen der andern zur Mitwirkung berufenen Beamten geleitet werden kann.“

Da liegt des Pudels Kern. Wozu noch die vielen beschwichtigenden Motive? Sie verrathen den Punkt nur deutlicher. Zwar der richterliche Beamte steht jetzt an Stelle der Verwaltungsbehörde (des Regierungspräsidenten). Aber dieser letztere hat noch die Hand im Spiele, er stellt noch die einlaufenden Ur-

listen für die Schwurgerichtsbezirke fest, und zwar auf Grund seiner eigenen Personalkenntniß und der Vormerke des Landraths, also wieder eines Verwaltungsbeamten, oder des Magistrats. Der Chefpräsident des Appellationsgerichts ist allerdings Richter, doch bekanntlich heute mit sehr wenigen Ausnahmen hochconservativ. Derselbe wird allerdings die Personen der Urliste zum kleinsten Theile kennen, dafür liegen dann die Vormerke des Landraths vor ihm. Nun erhält er dazu noch die des betreffenden Gerichtsdirectors oder Präsidenten und die des Oberstaatsanwalts; die des ersteren stehen keineswegs, wie die neuen Motive uns weiß machen wollen, denen des oben erwähnten heutigen Gesetzes gleich. Denn heute bestehen daneben, wie gezeigt, keine Bemerkungen eines Landraths oder sonst einer Verwaltungsbehörde, im neuen Entwurfe aber gesellen sich dazu außer den Notizen des Landraths noch die des Oberstaatsanwalts; nach heutigem Rechte ferner giebt das Gericht seine Bemerkungen zur vollen Urliste, und daraus entwickelt sich dann die Dienstliste, nach dem Entwurf aber wird die schon fertige Dienstliste erst den Gerichtsdirectoren übersandt. Und nun die Bemerkungen des Oberstaatsanwalts. Er ist recht eigentlich Partei in den Processen, zu denen er sich jetzt das Schwurgericht selbst aussuchen soll; er hat die Anklagen gefertigt, er weiß, welche Sachen vorkommen, welche Gesichtspunkte, welche Parteilstellungen dabei maßgebend sein werden, seine Beamten erster Instanz, ja wohl gar er selbst fungiren vor dem von ihm ausgesuchten Schwurgerichte als Ankläger, endlich — er ist Verwaltungsbeamter und steht unmittelbar unter dem Justizminister, „dessen Anweisungen er nachzukommen hat“, und ihm, der an sich schon die ganze Legion der ländlichen und städtischen Polizei- und Verwaltungsbeamten an der Leine hat, giebt hier das Gesetz noch unbeschränkt die Wahl der Mittel anheim, sich die erforderliche Kenntniß von der Qualification der eingelisteten Personen zu verschaffen. Müssen nicht seine und des Landraths voraussichtlich übereinstimmende Vormerke (der Oberstaatsanwalt wird oft den Landrath selbst wieder über die Qualification befragen, dessen Vormerke doch selbständig gelten sollen) als diejenigen einer gleichgeordneten Behörde weitaus die Notizen der dem Appellationsgerichte untergebenen Gerichtsdirectoren und Präsidenten erster Instanz an Wirkung übertreffen? Nein! Wir danken für das auffallend liberale Geschenk des feudalen Herrn Justizministers und seines streng conservativen Herrn v. Schelling, wir behalten lieber trotz aller gerügten Mängel unsere heutigen Vorschriften von der Bildung der Schwurgerichte, mögen darin Landrath und Regierungspräsident auch noch so sehr für die Partei der Regierung wirken. Zumal so lange unser A und D nicht existirt, so lange die Schwurgerichte nicht über die politischen Preßvergehen und Verbrechen richten, wird der Einfluß jener Behörden nicht zu schädlich wirken.

Der neue Entwurf beeinträchtigt, wie gezeigt, gerade die beiden an die Spitze

dieses Aufsatzes gestellten Hauptrückichten für die Bildung der Schwurgerichte: er vernachlässigt ihre geistige Qualification und Entwicklung, und er untergräbt ihre Unabhängigkeit.

Aus dem Leben des Generals v. Haynau.

Selten wohl ist ein General Gegenstand eines so allgemeinen Hasses geworden, als seinerzeit der österreichische Feldzeugmeister v. Haynau, „die Hyäne von Brescia“, der Henker Bathyanys und der arader Generale. Selten aber auch ist ein hervorragender Feldherr von den Geschichtschreibern der nächsten Jahre nach seinen Leistungen so wenig mehr erwähnt worden. Eine eigene Scheu vor dem Ruf, mit ihm in näherer Verbindung gestanden zu haben, schien selbst unter seinen früheren Anhängern zu herrschen, und so erklärt sich, daß er lange Zeit keinen Biographen fand, während viele andere nach Rang, Befähigung und Leistung weit unter ihm stehende österreichische Generale den Federn unsrer Lobschreiber ausgiebige Beschäftigung gaben.

Ein ziemlich renommirter Militärschriftsteller, der vor zwei Jahren verstorbene General Heller, unterzog sich dieser Aufgabe endlich, kurz nach dem Tode Haynaus. Das Werk, welches seinerzeit von der österreichischen Censur unterdrückt wurde,^{*)} nun aber im Ausland für den Druck vorbereitet wird, ist zwar keine eigentliche Biographie, sondern eine ziemlich lose aneinandergereihte Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen, verdient aber doch Beachtung, weil der Verfasser den Charakter und die Handlungsweise des Generals von einem ganz neuen und, wie uns scheint, ziemlich richtigen Standpunkte beurtheilt.

^{*)} Der Verfasser hat in dieser Beziehung das entgegengesetzte Schicksal des Herrn v. Bcyenot. Derselbe schrieb bekanntlich vor etwa anderthalb Jahren den ersten Theil eines Werkes „Der Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen als Reichsfeldmarschall“, worin Deutschland und besonders Preußen mit den bittersten Vorwürfen überhäuft und nebenbei einige Versuche zur Verherrlichung jenes durch seine totale Unfähigkeit berüchtigt gewordenen Heerführers gemacht wurden. Herr B. war hierzu von obenher aufgemuntert und wesentlich unterstützt worden, wurde aber, weil man bei Erscheinen seines Buchs gerade nach einem Bündniß mit Preußen strebte, desavouirt und sofort nach Schleswig geschickt. In der neuesten Zeit aber wurde die Ausgabe des zweiten Theiles gestattet, wobei das wiedererwachende Mißtrauen gegen Preußen maßgebend gewesen sein wird.